

Pflugs Erben verkaufen an den Kammerrat von Werthern das Vorstädtlein Grotzsch mit den Ober- und Erbgerichten, Lehen und Erbzinsen, auch hohe und niedere Jagden für Ein Tausend vierhundert (1400) Gulden Kaufsumma, dann die Dörfer Schnaudertrebniß, Kleinstolpen, Oberdieß, Cöllniz, Bedelwiz und Droßikau mit den Ober- und Erbgerichten, Lehen und Zinsen, Pferdefrohnen, hohe und niedere Jagden, auch allen und jeden dazu gehörigen Rechten und Gerechtigkeiten benannt und unbenannt, wie es der Vater und Vorfahrer und sie selbst inne gehabt, genutzt und gebraucht für Fünf Tausend achthundert fünfzehn (5815) Gulden Meißnerischer Währung, die folgender Gestalt zu bezahlen sind:

900 Gulden alsbald bar, dann 2630 Gulden Capitalzinsen und moderierte Unkosten an Christian von Lüttichau, ferner 2285 Gulden 15 gr. an Hans Georg von Osterhausen und endlich 1400 Gulden wegen des Vorstädtleins Grotzsch an die Löfflersche Witwe oder wer hierzu Recht hat und die Priorität ausführen wird.

Nach dem Tode des Freiherrn von Werthern haben dessen Lehnsfolger das Vorstädtlein Grotzsch „seiner einigen Tochter, Frey-Frauen von Rechenberg, abgetreten, die es aber ihrem Ehe-Consorten, dem damaligen Oberhofmarschall, Geheimben Rath und Ober-Cämmerern, Johann George Freiherrn von Rechenberg, hinwiederum cedieret und geeignet hat.“

Auf dessen unterthänigstes Bitten hat der Churfürst Johann Georg II. laut eines den 27. April 1661 in Dresden ausgestellten Vererbungsbriefes⁴⁾ das Vorstädtlein Grotzsch, die Schnauderdörfer und den Teich, die Görzschke genannt, mit allen Zubehörungen aus dem Mannlehen in ein Erb- und Weiberlehen gnädigst verwandelt.⁵⁾

Am 30. Januar 1664 stellte Herzog Moritz zu Sachsen-Weitz einen Stift-Raumburgischen Lehnbrief für den Freiherrn von Rechenberg über das Rittergut Mausitz nebst Zubehörungen aus.⁶⁾ Darin sind § 4 dieselben Pertinenzien und Zinsen des Vorstädtleins Grotzsch genannt wie im Lehnbriefe von ao. 1617. Als historisches Plus erfahren wir hier, daß die Neuen-Grotzscher Flur des Vorstädtleins, sofern dieselbe wendet, auch mit Rainen und Steinen vermahlet ist und die Lehen und Zinsen 18 Gulden, 4 Neugroschen, 8 Pfg. an Gelde, 4 Hühner, 6 $\frac{1}{2}$ (siebenthalben) Raphahn und 2 Lämmer betragen.

Nach dem Tode des Freiherrn Johann Georg von Rechenberg

⁴⁾ S. St. A. 5575.

⁵⁾ cf. Schumann, Lexikon von Sachsen, Suppl. XVI, p. 390 ff.: „Das Vorstädtlein wurde 1661 für allodial erklärt.“ — Diese Nachricht ist unhistorisch.

⁶⁾ S. St. A. 5575.